

## **Bericht Nr. 1984 zur Erneuerung des Rahmenkontrakts für die Sozialhilfe der Stadt Basel für die Periode von 2005 bis 2008 zwischen der Bürgergemeinde der Stadt Basel und dem Kanton Basel-Stadt**

---

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 25. November 2004

### **1. Vorgeschichte**

Mit Beschluss vom 3. April 2001 hat der Bürgergemeinderat gestützt auf den Bericht Nr. 1924<sup>1</sup> dem Rahmenkontrakt für die Sozialhilfe für die Zeitspanne von 2001-2004 zugestimmt. In der Folge wurde die Sozialhilfe während vier Jahren nach diesem neuen Führungsmodell geleitet. Im Laufe des Jahres 2004 bestimmten der Regierungsrat sowie der Bürgerrat Verhandlungsdelegationen<sup>2</sup>, welche in intensiven und teilweise zähen Verhandlungen über eine Fortsetzungsvereinbarung für die Jahre 2005 bis 2008 verhandelt haben. Dabei bestand grundsätzlich Einigkeit darüber, dass die an sich positive und bewährte Zusammenarbeit von Kanton und Bürgergemeinde im Bereich der Sozialhilfe weitergeführt werden soll. Dennoch konnte der bestehende Rahmenkontrakt nicht einfach 1:1 verlängert werden, da beide Vertragsparteien aus verschiedenen, teilweise gegensätzlichen Gründen sowie den Erfahrungen der Vergangenheit einen gewissen Änderungs- bzw. Modifikationsbedarf hatten. Es ist denn auch bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich die Verhandlungen phasenweise so schwierig gestalteten, dass sie nur durch beidseitige Zugeständnisse überhaupt weitergeführt und schliesslich erfolgreich zum Abschluss gebracht werden konnten. Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist beiliegend in einer synoptischen Darstellung abgebildet; die wichtigsten Änderungen im neuen Rahmenkontrakt im Vergleich zum vorhergehenden werden nachfolgend detailliert kommentiert.

Der Bürgerrat hat dem ausgehandelten Rahmenkontrakt für die Zeitspanne von 2005 bis 2008 in seinen Sitzungen vom 26. Oktober bzw. vom 16. November 2004 nach einlässlichen Beratungen zugestimmt. Gemäss §11 Ziffer 8 der Gemeindeordnung bedarf der Rahmenkontrakt 2005-2008 für den Bereich der Bürgergemeinde der Genehmigung durch den Bürgergemeinderat.

---

<sup>1</sup> Bericht Nr. 1924 zur Neugestaltung der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Bürgergemeinde im Bereich der öffentlichen Fürsorge der Stadt Basel mittels einer Leistungsvereinbarung sowie Erlass der Änderungen von Gemeindeordnung und Geschäftsordnungen von Bürgergemeinde- und Bürgerrat

<sup>2</sup> Daran waren beteiligt: Seitens des Kantons Dr. Ralph Lewin, Vorsteher des Wirtschafts- und Sozialdepartements, Dr. Ueli Vischer, Vorsteher des Finanzdepartements, Andreas Kressler, Departementssekretär des Finanzdepartements, Rolf Schürmann, Leiter Abteilung Existenzsicherung, Amt für Sozialbeiträge, Wirtschafts- und Sozialdepartement; seitens der Bürgergemeinde die Bürgerratsmitglieder Bernadette Herzog, Edith Buxtorf und Dr. Lukas Faesch sowie von den Zentralen Rechtsdiensten Daniel Müller; ferner wurde Rolf Maegli, Leiter der Sozialhilfe, an die jeweiligen Sitzungen beigeladen.

## **2. Rahmenkontrakt 2005-2008**

### **2.1 Allgemeine Bestimmungen (Ziffern 1-3) sowie Leistungen der Sozialhilfestelle (Ziffern neu 4-10, alt 4-12)**

Die Änderungen in den allgemeinen Bestimmungen bzw. in den Regelungen über die Leistungen der Sozialhilfe sind formaler Natur; sie beinhalten Anpassungen, Vereinfachungen oder "kosmetische" Veränderungen, die materiell keine wesentlichen Neuerungen darstellen.

### **2.2 Finanzierung (Ziffern neu 11-13, alt 13-15)**

Wie bekannt ist, kam es in der Vergangenheit infolge erheblicher Zunahme der Fallbestände in der Sozialhilfe zu massiven Mehr- und teilweise Überbelastungen der die Fälle betreuenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dies hatte zur Folge, dass angesichts der grossen Menge der Fallbestände, welche zu keiner Aufstockung der Personalressourcen im gleichen Umfang führte, Abstriche bei der Intensität der Fallbearbeitung unumgänglich waren. Dieses Problem ging nicht zuletzt darauf zurück, dass das einmal bewilligte Globalbudget auf eine solche Entwicklung keine Rücksicht nimmt. D.h. der Personalkörper konnte mangels finanzieller Ressourcen nicht flexibel an die durch die Zunahme der Fallbestände entstandenen Notwendigkeiten angepasst werden.

Im neuen Rahmenkontrakt konnte nun - indem eine Bestimmung ausgehandelt werden konnte, die im Grundsatz festlegt, dass das Globalbudget für die Personal- und Sachkosten so auszugestaltet ist, dass eine den Zahlfallbeständen angemessene Personaldotation gewährleistet werden kann - ein wesentliches Postulat der Sozialhilfe und der Bürgergemeinde realisiert werden. Im Gegenzug wurde quasi als "Sicherungsklausel" zugunsten des Kantons vereinbart, dass ein negativer Anreizmechanismus zu verhindern ist. Das bedeutet, dass geeignete Massnahmen ergriffen werden müssen, die gewährleisten, dass die Sozialhilfe keinen finanziellen Vorteil haben kann, wenn sie beispielsweise Fälle unnötigerweise "horten" oder Fallmengen künstlich aufbauen würde. Diese "Sicherungsklausel" ist letztlich jedoch keine echte Konzession an den Kanton, sondern entspricht gerade und vor allem den Vorstellungen sowohl des Bürgerrates wie auch der Leitung der Sozialhilfe über eine effiziente und moderne Betriebsführung.

### **2.3 Organisation und Kompetenzen (Ziffern neu 14-19, alt 16-21)**

#### **2.3.1 *Ziffern neu 14.2 und 14.4***

Bei den Kompetenzen von Bürgergemeinderat und Bürgerrat wurde die Formulierung "die übrigen ihm gemäss Gemeindeordnung zustehenden Aufgaben und Befugnisse" gestrichen, da dieser Passus keine eigenständige Bedeutung hat. So entscheidet sich die Frage, ob bzw. inwieweit dem Bürgergemeinderat bzw. dem Bürgerrat weite-

re Aufgaben und Befugnisse gemäss Gemeindeordnung zukommen, nach den ohnehin geltenden Regeln des allgemeinen Verwaltungsrechts, welche durch den vorgenannten Verweis keine inhaltliche Änderung erfahren. Somit wurde dieser Passus mangels inhaltlicher Relevanz ersatzlos fallen gelassen.

Hingegen wurde neu aufgenommen, dass sowohl der Bürgergemeinderat wie auch der Bürgerrat Anspruch auf umfassende Auskunft und Information haben. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil gerade die im Modell der neuen Strukturen der Bürgergemeinde auch für den Bereich der Sozialhilfe vorgesehene Sachkommission ihre verantwortungsvolle und komplexe Aufgabe – so hat diese zum einen zu prüfen, ob die Bürgergemeinde ihre durch den Abschluss des Rahmenkontrakts gegenüber ihrem Vertragspartner übernommenen Verpflichtungen erfüllt (Vertrags-Monitoring bzw. –Controlling), und zum anderen die Behandlung eines allfälligen neuen Rahmenkontrakts durch das Parlament im Zuge dessen Genehmigung vorzubereiten – nur erfüllen können, wenn sie mit den notwendigen Informationen versorgt werden bzw. sich diese beschaffen können.

### *2.3.2 Ziffern neu 14.3, 14.4 und 16.6*

Im bisherigen Rahmenkontrakt entschied unter Vorbehalt des Personalrechts der Bürgergemeinde der Verwaltungsrat über die Anstellung des Leiters bzw. der Leiterin der Sozialhilfestelle und des oberen Kaders. Neu untersteht der Entscheid des Verwaltungsrates über die Anstellung des Leiters bzw. der Leiterin der Sozialhilfe dem Genehmigungsvorbehalt von Regierungsrat und Bürgerrat. Damit wird klargestellt, dass die Anstellungskompetenzen zwar beim Verwaltungsrat liegen, dass aber bezüglich der Anstellung bzw. Entlassung des Leiters bzw. der Leiterin der Sozialhilfe sowohl dem Regierungsrat wie auch dem Bürgerrat ein Vetorecht zukommt. Dies entspricht auch dem Gedanken des partnerschaftlichen Verhältnisses der Vertragsparteien.

### *2.3.3 Ziffer neu 15*

Der Verwaltungsrat der Sozialhilfestelle ist ein strategisches Führungsgremium, welches sich gemäss Ziffer 15 paritätisch aus drei vom Kanton sowie drei von der Bürgergemeinde gewählten Vertreterinnen oder Vertretern zusammensetzt, wobei das Präsidium die Bürgergemeinde, die Statthalterschaft dagegen der Kanton innehat. Der Verwaltungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Der Stichentscheid zugunsten der Präsidentin bzw. des Präsidenten ist im bisherigen Rahmenkontrakt aufgrund eines redaktionellen Versehens nicht geregelt. Es geht jedoch aus einem Schriftenwechsel zwischen dem Bürgerrat und dem Vorsteher des Wirtschafts- und Sozialdepartements aus dem Jahre 2000 klar hervor, dass der Stichentscheid beim Präsidenten bzw. bei der Präsidentin und damit bei der Bürgergemeinde liegt. Im Laufe der Verhandlungen für den Rahmenkontrakt 2005-2008 wurden seitens des Kantons jedoch auch Ansprüche auf den Stichentscheid gestellt. Diese für die Wahrnehmung der Unternehmensverantwortung jedoch unabdingbare Voraussetzung stellte für den Bürgerrat eine *conditio sine qua non* für den Abschluss eines weiteren Rahmenvertrags dar. Es darf als Erfolg der Verhandlungen bezeichnet werden, dass der Stichentscheid weiterhin bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten und damit bei der Bürgergemeinde liegt. Zudem wurde der so ausgestaltete Stich-

entscheid zur Vermeidung von Missverständnissen ausdrücklich im Rahmenkontrakt 2005-2008 verankert.

Es ist einzuräumen, dass die Vertretung des Kantons als Auftraggeber im Verwaltungsrat als Führungsgremium des Auftragnehmers nicht systemgerecht ist und einem modernen Verständnis von Outsourcing widerspricht. Der Bürgerrat hätte es gerne gesehen, wenn der Kanton sich aus dem Verwaltungsrat zurückgezogen hätte. Klar ist jedoch auch, dass die Bürgergemeinde als Auftragnehmerin für den Bereich der Sozialhilfe kein eigenes Risiko übernehmen kann, wie es im Konzept einer klassischen Leistungsvereinbarung vorgesehen ist. In diesem Sinne wurde denn auch schon im kantonalen Ratschlag Nr. 8992<sup>3</sup> vom 9. Mai 2000 (Seite 6) was folgt festgehalten:

“ (...) Da die Bürgergemeinde kein eigenes finanzielles Risiko übernehmen kann, muss weiterhin eine vollständige Kostendeckung durch den Kanton vorgesehen werden. Damit entfällt die Möglichkeit, Fallpauschalen auszurichten, weil mit diesen zwar ein hohes Mass von Eigenständigkeit des Auftragnehmers, aber gleichermaßen auch ein finanzielles Risiko verbunden sind.

Schliesslich sind in den Leistungsvereinbarungen die strategische Führung und die Kompetenzen zu regeln. Als strategisches Führungsgremium ist ein zu gleichen Teilen aus Vertreterinnen und Vertretern des Kantons und der Bürgergemeinde zusammengesetzter Ausschuss vorgesehen, der vom Regierungsrat bzw. dem Bürgerrat zu wählen ist. Diese im Gegensatz zu heute gestärkte Mitsprache des Auftraggebers berücksichtigt das finanzielle Engagement des Kantons besser als die heutige Verwaltungskommission mit drei staatlich Delegierten gegenüber sechs der Bürgergemeinde. (...)

Berücksichtigt man ferner, dass der Kanton derzeit finanzielle Aufwendungen für die Sozialhilfe in der Höhe von insgesamt mehr als 100 Millionen Franken zu tragen hat, wird deutlich, dass das Bestreben des Bürgerrats nach einem Rückzug des Kantons aus dem Leitungsorgan der Sozialhilfe zwar dogmatisch richtig ist, jedoch zumindest derzeit an den realpolitischen Rahmenbedingungen scheitert.

#### *2.3.4 Ziffern neu 16.7 (18.7 alt) und 24*

Die Ziffer 18.7 alt, wonach der Stellenplan unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bürgerrat steht, wurde insbesondere deshalb vereinbart, damit der durch die starke Vertretung des - notabene gleichzeitig auftraggebenden - Kantons im Leitungsgremium der Sozialhilfe massgebend mitgesteuerte Verwaltungsrat nicht autonom über den Personalkörper und damit über Verpflichtungen des Arbeitgebers Bürgergemeinde entscheiden konnte, brachten diese Entscheidungen für die Bürgergemeinde doch bedeutende Verpflichtungen mit sich, welche vor allem im Falle der Nichtverlängerung des Rahmenkontrakts sowohl politisch wie finanziell ein nicht tragbares Risiko bedeuteten. Da jedoch die Inputsteuerung über den Stellenplan für eine effiziente und wirkungsorientierte Verwaltungsführung überholt ist, wurde der Vorbehalt der Genehmigung des Stellenplans zugunsten des Bürgerrates im Rahmenkontrakt 2005-2008 fallen gelassen. Im Gegenzug wurde jedoch in Ziffer neu 24 eine Sicherungsklausel aufgenommen, welche das dargelegte Risiko des Arbeitge-

---

<sup>3</sup> Ratschlag und Entwurf zu einer Totalrevision des Gesetzes betreffend die öffentliche Fürsorge vom 21. April 1960 (Fürsorgegesetz) neu Sozialhilfegesetz sowie Bericht des Regierungsrates zum Anzug H. Baumgartner und Konsorten betreffend die Motivierung von FürsorgebezüglerInnen bei der Aufnahme von Erwerbsarbeit vom 9. Mai 2000

bers Bürgergemeinde eliminiert. Danach wird für den Fall, dass es zu keiner Erneuerung des Rahmenkontrakts kommt, eine feste Vertragsverlängerung vereinbart, in-nerst derer das "Auseinandergehen" auch in personalrechtlicher Hinsicht abgewickelt werden kann. Zudem hat sich der Kanton verpflichtet, sämtliche Ansprüche, die sich aus der pflichtgemässen Auflösung der Anstellungsverträge durch die Bürgerge-meinde ergeben, zu decken.

Zur Vermeidung von Missverständnissen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass gemäss Ziffer neu 18 (alt 20) das Personal der Sozialhilfe wie bisher dem Personal-recht der Bürgergemeinde untersteht, was für den Bürgerrat eine *conditio sine qua non* für den Abschluss eines nächsten Rahmenkontrakts darstellt. Zudem ist zur Kompetenz des Stellenplans zugunsten des Verwaltungsrates festzuhalten, dass damit einzig die Frage nach der Dotation (Soll und Ist-Bestand) gemeint ist. Hinge-gen liegt die Kompetenz der Schaffung bzw. Veränderung von Musterfunktionen so-wie die Einreihung der Stellen in Musterfunktionen und Lohnbereiche nach wie vor beim Bürgerrat, da nur so weiterhin ein einheitliches Anstellungs- und Lohnrecht der Bürgergemeinde garantiert werden kann.

#### *2.3.5 Ziffern neu 16.11 und 16.12*

Ziffer neu 16.11 beantwortet die Frage nach der bisher nicht geregelten Kompetenz, die Revisionsstelle zu wählen, sachgerecht zugunsten des Verwaltungsrates. Mit Zif-fer 16.12 neu wird zur Vermeidung von Regelungslücken und Rechtsunsicherheiten eine "Restkompetenzklausel" zugunsten des Verwaltungsrates postuliert.

#### *2.3.6 Ziffer neu 19*

Ziffer 19 weitet den Kreis möglicher Revisionsfirmen aus und beseitigt die nicht not-wendige Beschränkung auf die Kantonale Finanzkontrolle, zumal diese eine Institutio-n des Auftraggebers ist, was nicht konform ist mit einer wirkungsorientierten Verwal-tungsführung.

### 2.4 Schlussbestimmungen (Ziffern neu 20-24, alt 22-25)

#### *2.4.1 Ziffer neu 20*

Die auf einen Wunsch des Kantons zurückgehende Ziffer 20.2 neu beinhaltet eigent-lich eine Selbstverständlichkeit, da ein Vertrag doch gerade zu dem Zweck abge-schlossen wird, die gegenseitigen Beziehungen verlässlich zu regeln. Hätte die Bür-gergemeinde die Absicht, sich nicht vertragskonform zu verhalten und vertragwidrige Regelungen zu erlassen, dürfte sie den Vertrag konsequenterweise gar nicht ab-schliessen.

In Ziffer 20.3 neu wird gerade auch im Hinblick auf die in der Bürgergemeinde zu schaffenden neuen Strukturen die Trennung der operativen und strategischen Ebene

für den Bereich der Sozialhilfe auch im Verhältnis zum Auftraggeber vollzogen. Danach ist klar, dass allfällige unmittelbar steuernde Eingriffe in den operativen Alltag über Leistungsbereiche, die vollumfänglich vom auftraggebenden Kanton finanziert werden, nicht direkt, sondern über den Kanal der Delegierten im Verwaltungsrat sozusagen "auf dem Dienstweg" veranlasst werden müssen. Die weitere Abmachung, wonach die notwendigen Verfahren für das Vertrags-Monitoring und –Controlling von jeder Vertragspartei selbst geregelt werden, wurde bereits oben, Ziffer 2.3.1, kommentiert.

#### 2.4.2 Ziffer neu 22

Ziffer 22 regelt das Vorgehen bei allfälligen Vollzugschwierigkeiten des Rahmenkontrakts (z.B. Auslegungsfragen) und gibt als Differenzbereinigungsklausel dem partnerschaftlichen Charakter der Zusammenarbeit Ausdruck.

#### 2.4.3 Ziffer neu 24 (alt 25)

Hierzu kann auf das bereits oben Gesagte verwiesen werden (vgl. oben, Ziffer 2.3.4).

### 3. Weiteres Vorgehen

Der Bürgergemeinderat hat gemäss § 11 Ziffer 8 der Gemeindeordnung über die Genehmigung des vorliegenden Rahmenkontrakts, welchem der Bürgerrat zugestimmt hat, zu befinden. Sollte der Bürgergemeinderat mit dem Inhalt der ausgehandelten Leistungsvereinbarung nicht einverstanden sein, kann er diese jedoch nicht punktuell verändern, da es sich nicht um einen autonomen Erlass der Bürgergemeinde, sondern um ein zwischen Kanton und Bürgergemeinde gemeinsam ausgehandeltes Vertragswerk handelt. Vielmehr müsste der Bürgergemeinderat diesfalls das ganze Geschäft zurückweisen. Daraufhin ist die Aufnahme erneuter Verhandlungen denkbar und zweckmässig, jedoch angesichts der Ausführungen im erwähnten kantonalen Ratschlag Nr. 8992<sup>4</sup> zu § 25 des neuen Sozialhilfegesetzes nicht zwingend:

"(...) Diese neue Bestimmung ermöglicht es, die Aufgaben der Sozialhilfe in der Stadt Basel wie bisher bei der Bürgergemeinde zu belassen. An die Stelle einer gesetzlichen Zuständigkeit der Bürgergemeinde tritt aber eine zwar im Grundsatz stipulierte, aber vom Zustandekommen eines Vertrages abhängige Aufgabendelegation mittels Leistungsvereinbarungen. Dazu ist die Zustimmung des Vertragspartners, also der Bürgergemeinde, notwendig. Können sich die Partner nicht auf eine Vereinbarung einigen, muss der Regierungsrat aufgrund seiner verfassungsmässigen und gesetzlichen Zuständigkeit für die Sozialhilfe die nicht an die Bürgergemeinde delegierbaren Aufgaben durch die kantonale Verwaltung wahrnehmen lassen oder sie an andere Auftragnehmer delegieren. In diesem Fall ist der Kanton von der gesetzlichen Delegationspflicht befreit. (...).

---

<sup>4</sup> vgl. Fussnote 3

#### 4. Abschliessende Bemerkungen

Der Bürgerrat ist der Auffassung, dass der ausgehandelte Vertrag angesichts der gegebenen Rahmenbedingungen ein für die Bürgergemeinde annehmbares Ergebnis darstellt, wenngleich er sich bewusst ist, dass der Einfluss des Kantons, der in Personalunion auftraggebender Geldgeber und zugleich im Leitungsorgan des Auftragnehmers massgeblich vertreten ist, sehr gross ist. In diesem Zusammenhang ist jedoch noch einmal an die Ausgangslage zu erinnern, wonach der Kanton angesichts des Umstandes, dass er einen Aufwandüberschuss im Bereich der Sozialhilfe von derzeit deutlich über 100 Millionen Franken jährlich zu tragen hat, und die Bürgergemeinde selbst kein eigenes finanzielles Risiko übernehmen kann, von der verständlichen Forderung nach entscheidenden Einflussmöglichkeiten nicht abrückte. Deshalb ist es als Erfolg der Verhandlungen zu werten, dass es nicht nur gelungen ist, die Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialhilfe weiterhin bei einer Institution der Bürgergemeinde zu halten, sondern dass es darüber hinaus geglückt ist, mit dem Stichtagsentscheid der Präsidentin bzw. des Präsidenten im Führungsgremium der Sozialhilfe die Unternehmensverantwortung der Bürgergemeinde zu bewahren. Zudem ist der Bürgerrat der Überzeugung, dass die Bürgergemeinde gerade mit ihrem modernen Anstellungs- und Lohnrecht sowie mit Blick auf die zu schaffenden neuen Strukturen die Dienstleistungen sowohl qualitativ wie kostenstrukturtechnisch noch optimaler wird erbringen können. Dies zum Nutzen der Stadt und des Steuerzahlenden. Auch ist der Bürgerrat überzeugt, dass die Sozialhilfe als Institution der Bürgergemeinde ihr Tagesgeschäft weit effizienter und ungestörter erfüllen kann, als sie es als Verwaltungseinheit eines der sieben kantonalen Departemente könnte, zumal die politische Struktur der Bürgergemeinde eine gewisse Obhutsfunktion auszuüben vermag. Zusammenfassend entspricht der Rahmenkontrakt 2005-2008 somit zwar nicht den Wunschvorstellungen des Bürgerrats, stellt aber als Maximum des derzeit realistischerweise Aushandelbaren eine taugliche Basis für eine sinnvolle weitere Zusammenarbeit dar, welche zum Nutzen und im Interesse der Stadt und ihrer Bevölkerung ist.

Aus diesen Gründen hat der Bürgerrat dem Vertragswerk zugestimmt und beantragt hiermit gemäss § 11 Ziffer 8 der Gemeindeordnung die Genehmigung durch den Bürgergemeinderat.

## 5. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Bürgerrat dem Bürgergemeinderat folgende

### B e s c h l u s s f a s s u n g :

- ://:
1. Der Rahmenkontrakt 2005-2008 zur Leistungsvereinbarung für die Sozialhilfe in der Stadt Basel zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der Bürgergemeinde der Stadt Basel wird genehmigt.
  2. Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft vom Bürgerrat in Wirksamkeit gesetzt.

NAMENS DES BÜRGERRATES

Der Präsident: Felix Riedtmann

Der Bürgerratsschreiber: Dr. Rudolf Grüninger

Basel, den 16. November 2004

- Beilagen:
1. Synoptische Darstellung des Rahmenkontrakts 2001-2004 und des Rahmenkontrakts 2005-2008
  2. Bericht Nr. 1924 zur Neugestaltung der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Bürgergemeinde im Bereich der öffentlichen Fürsorge der Stadt Basel mittels einer Leistungsvereinbarung sowie Erlass der Änderungen von Gemeindeordnung und Geschäftsordnungen von Bürgergemeinde- und Bürgerrat
  3. Ratschlag Nr. 8992 und Entwurf zu einer Totalrevision des Gesetzes betreffend die öffentliche Fürsorge vom 21. April 1960 (Fürsorgegesetz) neu Sozialhilfegesetz vom 9. Mai 2000

# Leistungsvereinbarung für die Sozialhilfe

## Synopsis Rahmenvertrag 2001-2004 bzw. Rahmenvertrag 2005-2008

### Grundsätzliche Bemerkungen

**Text:** Neuerungen bzw. Änderungen gegenüber Vorgängervertrag

**Text:** Anmerkungen/Erklärungen

Geltender Rahmenkontrakt 2001 - 2004	Rahmenvertrag 2005-2008
<i>A) Allgemeine Bestimmungen</i>	<i>A) Allgemeine Bestimmungen</i>
<i>1. Leistungen der Parteien</i>	<i>1. Leistungen der Parteien</i>
<i>1 Der Kanton überträgt die Aufgabe des Vollzuges der Sozialhilfe und der Betreuung von Personen des Asylrechts in der Stadt Basel gemäss § 25 des Sozialhilfegesetzes an die Bürgergemeinde. Er finanziert die Aufwendungen, sofern sie nicht von Dritten übernommen werden.</i>	<i>1 Der Kanton überträgt die Aufgabe des Vollzuges der Sozialhilfe und der Betreuung von Personen des Asylrechts in der Stadt Basel gemäss § 25 des Sozialhilfegesetzes an die Bürgergemeinde. Er finanziert die Aufwendungen, sofern sie nicht von Dritten übernommen werden. Die Sozialhilfestelle der Stadt Basel wird nach Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltung geführt.</i>
<i>2 Die Bürgergemeinde führt die Sozialhilfestelle der Stadt Basel als Leistungsträger nach Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltung.</i>	<b>Siehe Abs.1</b>
<i>2. Aufgaben und Ziele</i>	<i>2. Aufgaben und Ziele</i>
1 Ziel der Sozialhilfe ist die materielle Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Ratsuchenden.	1 Ziel der Sozialhilfe ist die materielle Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Ratsuchenden.
2 Die Sozialhilfe in der Stadt Basel soll <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Selbständigkeit der Betroffenen durch materielle und immaterielle Hilfe und Anreize fördern</li> <li>- gesellschaftliche Entwicklungen beobachten und daraus Vorschläge für die Sozialhilfe erarbeiten</li> <li>- andere Leistungsträger in die Hilfe einbeziehen</li> <li>- die Zusammenarbeit und Koordination mit sozialen Institutionen fördern</li> <li>- effizient und kundenorientiert organisiert und geführt werden.</li> </ul>	2 Die Sozialhilfe in der Stadt Basel soll <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Selbständigkeit der Betroffenen durch materielle und immaterielle Hilfe und Anreize fördern,</li> <li>- gesellschaftliche Entwicklungen beobachten und daraus Vorschläge für die Sozialhilfe erarbeiten,</li> <li>- andere Leistungsträger in die Hilfe einbeziehen,</li> <li>- die Zusammenarbeit und Koordination mit sozialen Institutionen fördern <b>und</b></li> <li>- effizient und kundenorientiert organisiert und geführt werden.</li> </ul>
3 Die Vollzugskosten sollen auf einem Niveau stabilisiert werden, das den Aufwendungen vergleichbarer Organisationen entspricht (benchmarking).	3 Die Vollzugskosten sollen auf einem Niveau stabilisiert werden, das den Aufwendungen vergleichbarer Organisationen entspricht (benchmarking).

<b>3. Leistungsauftrag und Jahreskontrakte</b>	<b>3. Leistungsauftrag und Jahreskontrakte</b>
1 Diese Vereinbarung gilt als Mehrjahreskontrakt für die Jahre 2000-2004. Die Einzelheiten werden in Jahreskontrakten geregelt	1 Dieser <b>Rahmenvertrag</b> gilt als Mehrjahreskontrakt für die Jahre <b>2005-2008</b> . Die Einzelheiten werden in Jahreskontrakten geregelt.
2 Für den Abschluss der Jahreskontrakte werden jeweils in der zweiten Jahreshälfte Verhandlungen aufgenommen.	2 Für den Abschluss der Jahreskontrakte werden jeweils in der zweiten Jahreshälfte Verhandlungen aufgenommen.
<b>B) Leistungen der Sozialhilfestelle</b>	<b>B) Leistungen der Sozialhilfestelle</b>
<b>4. Begriffsdefinitionen</b>	<b>Gestrichen (technische Begriffe, die unnötige Ballast darstellen)</b>
- <i>Produkt</i> ist das Ergebnis der Unternehmenstätigkeit der Sozialhilfestelle in Bezug zu den ausgewiesenen und anerkannten Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden. Die einzelnen Produkte werden zu sachlich zusammengehörenden <i>Produktgruppen</i> zusammengefasst.	<i>Gestrichen (technische Begriffe, die unnötige Ballast darstellen)</i>
- <i>Kunden</i> sind je nach Produkt die Leistungsempfänger oder Pflichtigen (Sozialhilfe, Rückerstattung und Asyl) und als Auftraggeber die Behörden des Kantons.	<i>Gestrichen (technische Begriffe, die unnötige Ballast darstellen)</i>
- Die <i>Planung</i> der Unternehmenstätigkeit erfolgt gestützt auf die <i>Ziele</i> , die aufgrund der Legislaturplanungen von Kanton und Bürgergemeinde in den Jahreskontrakten definiert werden	<i>Gestrichen (technische Begriffe, die unnötige Ballast darstellen)</i>
- <i>Leistungsziele</i> umschreiben die Ergebnisse, die mit der Unternehmenstätigkeit erreicht werden sollen.	<i>Gestrichen (technische Begriffe, die unnötige Ballast darstellen)</i>
- <i>Indikatoren (Kennzahlen)</i> sind einzelne Beurteilungsgrössen, die anschaulich und quantifizierbar Aussagen über die Zielvorgaben und die Zielerreichung ermöglichen.	<i>Gestrichen (technische Begriffe, die unnötige Ballast darstellen)</i>
- <i>Standards</i> sind die Werte der Indikatoren, die vertraglich als Norm oder Ziel vorgegeben werden (Soll-Werte).	<i>Gestrichen (technische Begriffe, die unnötige Ballast darstellen)</i>
<b>5. Produktgruppen und Jahreskontrakte</b>	<b>4. Produktgruppen und Jahreskontrakte</b>
1 Die Sozialhilfestelle verpflichtet sich, die in den Jahreskontrakten näher spezifizierten Leistungen in folgenden Produktgruppen zu erbringen: Produktgruppe 1: <b>Sozialhilfe</b> Produktgruppe 2: <b>Asyl</b> Produktgruppe 3: <b>Rückerstattung</b>	1 Die Sozialhilfestelle verpflichtet sich, die in den Jahreskontrakten näher spezifizierten Leistungen in folgenden Produktgruppen zu erbringen: Produktgruppe 1: Sozialhilfe Produktgruppe 2: Asyl Produktgruppe 3: Rückerstattung
2 Die nicht direkt produktebezogenen Aufgaben der Sozialhilfestelle werden in der Leistungsgruppe <b>Querschnittsaufgaben</b> erfasst.	2 Die nicht direkt produktebezogenen Aufgaben der Sozialhilfestelle werden in der Leistungsgruppe Querschnittsaufgaben erfasst. <b>Diese stellen einen effizienten und rechtlich korrekten Betrieb der Sozialhilfestelle nach Massstäben der wirkungsorientierten Verwaltung sicher.</b>
3 In den Jahreskontrakten werden festgelegt - mess- und überprüfbare Leistungsziele - aussagekräftige Indikatoren - die Mittel zur Erfüllung der Aufträge - Kunden des jeweiligen Produkts	<b>3 Die einzelnen Produkte werden im jeweiligen Jahreskontrakt verbindlich festgelegt. Sie können von den Parteien geändert werden,</b> wenn dies der Verständlichkeit und Zweckmässigkeit dient und damit keine Änderung des grundsätzlichen Leistungsauftrages verbunden ist.
4 Die Produkte können von den Parteien in den Jahreskontrakten geändert werden, wenn dies der Verständlichkeit und Zweckmässigkeit dient und damit keine Änderung des grundsätzlichen Leistungsauftrages verbunden ist.	4 In den Jahreskontrakten werden <b>überdies</b> festgelegt - mess- und überprüfbare Leistungsziele - <b>Indikatoren</b> - die Mittel zur Erfüllung der Aufträge

	- Kunden des jeweiligen Produkts
--	----------------------------------

<b>6. Produktgruppe 1: Sozialhilfe</b>	<b>5. Produktgruppe 1: Sozialhilfe</b>
1 <u>Genereller Auftrag</u> : Die Sozialhilfestelle leistet die gesetzlich vorgesehene Sozialhilfe an die berechtigten Personen.	Die Sozialhilfestelle leistet die gesetzlich vorgesehene Sozialhilfe an die berechtigten Personen.
2 <u>Einzelne Produkte</u> - Abklärung und Zuweisung - Beratung, Begleitung - Wirtschaftliche Hilfe - Integrationshilfe	<i>Gestrichen (vgl. hierzu neue Ziffer 4.3, alt 5.4)</i>
<b>7. Produktgruppe 2: Asylwesen</b>	<b>6. Produktgruppe 2: Asylwesen</b>
1 <u>Genereller Auftrag</u> : Die Sozialhilfestelle sorgt für eine menschenwürdige Unterbringung, Betreuung, Beratung und Beschäftigung von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen.	Die Sozialhilfestelle sorgt für eine menschenwürdige Unterbringung, Betreuung, Beratung und Beschäftigung von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen.
2 <u>Einzelne Produkte</u> - Unterbringung - Betreuung - Materielle Hilfe - Datenerfassung und –aufbereitung	<i>Gestrichen (vgl. hierzu neue Ziffer 4.3, alt 5.4)</i>
<b>8. Produktgruppe 3: Rückerstattung</b>	<b>7. Produktgruppe 3: Rückerstattung</b>
1 <u>Genereller Auftrag</u> : Die Sozialhilfestelle verfolgt die gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche, die den Leistungsempfängern, der Sozialhilfestelle und dem Kanton zustehen.	Die Sozialhilfestelle verfolgt die gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche, die den Leistungsempfängern, der Sozialhilfestelle und dem Kanton zustehen.
2 <u>Einzelne Produkte</u> - Rückerstattungen - Verwandtenunterstützung - Alimenteninkasso - Subsidiarität	<i>Gestrichen (vgl. hierzu neue Ziffer 4.3, alt 5.4)</i>
<b>9. Leistungsgruppe Querschnittsaufgaben</b>	<i>Ersatzlos gestrichen</i>
1 <u>Genereller Auftrag</u> : Die Querschnittsaufgaben stellen einen effizienten und rechtlich korrekten Betrieb der Sozialhilfestelle nach Massstäben der wirkungsorientierten Verwaltung sicher.	<i>Gestrichen (inhaltlich verschoben bzw. eingearbeitet in neue Ziffer 4.2)</i>
2 <u>Einzelne Leistungsfelder</u> - Leitung - Rechtsdienst - Personaldienst - Informationstechnologie - Controlling - Ressort Dienste - Rechnungswesen	<i>Gestrichen (vgl. hierzu neue Ziffer 4.3, alt 5.4)</i>
3 Die Kosten sind auf die einzelnen Produktgruppen umzulegen.	<i>Ersatzlos gestrichen</i>

<b>10. Qualitätssicherung und Berichtswesen</b>	<b>8. Qualitätssicherung und Berichtswesen</b>
1 Die Sozialhilfestelle erbringt die Leistungen nach professionellen Grundsätzen, insbesondere nach den kantonalen Unterstützungsrichtlinien und den vom Verwaltungsrat festgesetzten Qualitätsstandards. Sie erarbeitet ein Controlling-Konzept und berichtet nach Massgabe der Indikatoren regelmässig über die erbrachten Leistungen sowie über den Stand und die Verwendung der Reserven. Abweichungen von den in den Jahreskontrakten vereinbarten Zielen sind angemessen zu begründen.	1 Die Sozialhilfestelle erbringt die Leistungen nach professionellen Grundsätzen, insbesondere nach den kantonalen Unterstützungsrichtlinien und den vom Verwaltungsrat festgesetzten Qualitätsstandards. Sie erarbeitet ein Controlling-Konzept und berichtet nach Massgabe der Indikatoren regelmässig über die erbrachten Leistungen ( <b>Einschub gestrichen</b> ). Abweichungen von den in den Jahreskontrakten vereinbarten Zielen sind angemessen zu begründen.
2 Für den Vergleich mit anderen Kommunen ist die Kennzahlen-Methodik der Städteinitiative anzuwenden, solange kein gesamtschweizerisches Messsystem vorliegt.	2 Für den Vergleich mit anderen Kommunen ist die Kennzahlen-Methodik der Städteinitiative anzuwenden, solange kein gesamtschweizerisches Messsystem vorliegt.
3 Zuhanden des kantonalen Verwaltungsberichtes wird jährlich bis Mitte Januar ein Kurzbericht erstellt.	3 Zuhanden des kantonalen Verwaltungsberichtes wird jährlich bis Mitte Januar ein Kurzbericht erstellt.
<b>11. Zeit- und Phasenplan Jahreskontrakte</b>	<b>9. Zeit- und Phasenplan Jahreskontrakte</b>
1 Über den Vollzug der Jahreskontrakte berichtet die Sozialhilfestelle wie folgt: - Tertialsweise bis Ende des Folgemonats an den Verwaltungsrat; - Jährlich bis Ende Februar des Folgejahres an den Regierungsrat und den Bürgerrat.	1 Über den Vollzug der Jahreskontrakte berichtet die Sozialhilfestelle wie folgt: - Tertialsweise bis Ende des Folgemonats an den Verwaltungsrat; - Jährlich bis Ende Februar des Folgejahres an den Regierungsrat und den Bürgerrat.
2 Zum Jahresende 2003 erstellt die Sozialhilfestelle einen ausführlichen Zwischenbericht an den Regierungsrat und den Bürgerrat, der Aussagen über die grundsätzliche Tauglichkeit des Instruments der Leistungsvereinbarung und mögliche Schlussfolgerungen für einen nächsten Mehrjahreskontrakt enthält.	2 Zum Jahresende <b>2007</b> erstellt die Sozialhilfestelle einen ausführlichen Zwischenbericht an den Regierungsrat und den Bürgerrat, der Aussagen über die grundsätzliche Tauglichkeit des Instruments der Leistungsvereinbarung und mögliche Schlussfolgerungen für einen nächsten Mehrjahreskontrakt enthält.
<b>12. Zusätzliche Aufgaben und Projekte</b>	<b>10. Zusätzliche Aufgaben und Projekte</b>
Die Sozialhilfestelle kann ausserhalb der Leistungsvereinbarung und mit Genehmigung des Verwaltungsrates weitere Aufgaben und Projekte übernehmen und durchführen. Die Finanzierung muss in diesen Fällen geregelt werden. Aufwand und Ertrag sind in der Rechnung gesondert auszuweisen.	Die Sozialhilfestelle kann ausserhalb der Leistungsvereinbarung und mit Genehmigung des Verwaltungsrates weitere Aufgaben und Projekte übernehmen und durchführen. Die Finanzierung muss in diesen Fällen geregelt werden. Aufwand und Ertrag sind in der Rechnung gesondert auszuweisen.
<b>C) Finanzierung</b>	<b>C) Finanzierung</b>
<b>13. Grundsatz</b>	<b>11. Grundsatz</b>
1 Die Finanzierung erfolgt aus Einnahmen und Vermögenserträgen der Sozialhilfestelle sowie aus Betriebsbeiträgen des Kantons. Ausgenommen hiervon sind Vermögenszuwendungen mit besonderer Zweckbestimmung und deren Erträge.	1 Die Finanzierung erfolgt aus Einnahmen und Vermögenserträgen der Sozialhilfestelle sowie aus Betriebsbeiträgen des Kantons. Ausgenommen hiervon sind Vermögenszuwendungen <b>an die Sozialhilfestelle</b> mit besonderer Zweckbestimmung und deren Erträge.
2 Der Kanton leistet Betriebsbeiträge, die gemäss den nachgenannten Grundsätzen festgelegt werden. Die Budgetierung erfolgt aufgrund der voraussichtlichen Aufwendungen.	2 Der Kanton leistet Betriebsbeiträge, die gemäss den nachgenannten Grundsätzen festgelegt werden. Die Budgetierung erfolgt aufgrund der voraussichtlichen Aufwendungen.
3 Die Kosten für materielle Hilfeleistungen werden nach Aufwand erstattet.	3 Die Kosten für materielle Hilfeleistungen werden nach Aufwand erstattet.
4 Investitionen werden separat beschlossen, budgetiert und in die Jahreskontrakte einbezogen. Investitionsgüter sind Eigentum der Sozialhilfestelle.	4 Investitionen werden separat beschlossen, budgetiert und in die Jahreskontrakte einbezogen. Investitionsgüter sind Eigentum der Sozialhilfestelle.
5 Für die Personal- und Sachkosten in den einzelnen Produktgruppen erstattet der Kanton die effektiven Kosten im Rahmen der in den Jahreskontrakten genannten Globalbudgets.	5 Für die <b>Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten)</b> in den einzelnen Produktgruppen erstattet der Kanton <b>die Kosten</b> im Rahmen der in den Jahreskontrakten genannten Globalbudgets.

<b>14. Globalbudgets</b>	<b>12. Verwaltungskosten</b>
1 Für die einzelnen Produkte werden in den Jahreskontrakten Globalbudgets festgelegt, welche die Obergrenze des Aufwands für Personal- und Sachkosten bilden. Nicht ausgeschöpfte Mittel werden nach Massgabe der Jahreskontrakte in eine Reserve überführt. Über die Verwendung der Reserve entscheidet der Verwaltungsrat.	1 Für die Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) wird jährlich ein Globalbudget festgelegt. Dabei ist insbesondere eine den Zahlfallbeständen angemessene Personaldotati-on zu gewährleisten und ein negativer Anreizmechanismus zu verhindern. Für nicht ausgeschöpfte Mittel im Bereich der Sachkosten können bis zum Betrage von maximal CHF 500'000.- Rückstellungen gebildet werden, sofern das Globalbudget nicht überschritten wird.
2 Über Abweichungen, deren Ursachen durch die Betriebsführung nicht beeinflussbar sind und die eine Änderung der Globalbudgets während des Geschäftsjahres erfordern, ist frühzeitig im Rahmen der tertialen Berichterstattung zu berichten.	2 Über Abweichungen, deren Ursachen durch die Betriebsführung nicht beeinflussbar sind und die eine Änderung der Globalbudgets während des Geschäftsjahres erfordern, ist frühzeitig im Rahmen der tertialen Berichterstattung zu berichten.
<b>15. Erstattung der Hilfeleistungen</b>	<b>13. Erstattung der Hilfeleistungen</b>
1 Die Kosten der im Rahmen der Unterstützungsrichtlinien und Jahreskontrakte erbrachten Hilfeleistungen werden gegen Abrechnung quartalsweise vollumfänglich verrechnet.	1 Die Kosten der im Rahmen der Unterstützungsrichtlinien und Jahreskontrakte erbrachten Hilfeleistungen werden gegen Abrechnung quartalsweise vollumfänglich verrechnet.
2 Einnahmen aus Rückerstattungen und Dienstleistungen werden in Abzug gebracht.	2 Einnahmen aus Rückerstattungen und Dienstleistungen werden in Abzug gebracht.
<b>D) Organisation und Kompetenzen</b>	<b>D) Organisation und Kompetenzen</b>
<b>16. Übersicht</b> An der Umsetzung dieser Leistungsvereinbarung sind beteiligt	<b>14. Übersicht</b> An der Umsetzung dieser Leistungsvereinbarung sind beteiligt:
1 Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt für die Genehmigung des Nettoaufwandes der Sozialhilfestelle im Rahmen des Budgets und der Jahresrechnung auf Antrag des Regierungsrates sowie für die Kenntnisnahme der Verwaltungsberichte des Regierungsrates;	1 Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt für die Genehmigung des Nettoaufwandes der Sozialhilfestelle im Rahmen des Budgets und der Jahresrechnung auf Antrag des Regierungsrates sowie für die Kenntnisnahme der Verwaltungsberichte des Regierungsrates.
2 Der Bürgerrat für die Genehmigung des Rahmenvertrages zur Leistungsvereinbarung sowie die übrigen ihm gemäss Gemeindeordnung zustehenden Aufgaben und Befugnisse;	2 Der Bürgerrat für die Genehmigung des Rahmenvertrages zur Leistungsvereinbarung; er hat Anspruch auf umfassende Auskunft und Information.
3 Der Regierungsrat für den Abschluss und die Änderungen des Rahmenvertrages zur Leistungsvereinbarung, die Genehmigung von Budget und Rechnung zu Händen des Grossen Rates, die Genehmigung des Verwaltungsberichts und die Wahl der kantonalen Verwaltungsratsdelegierten;	3 Der Regierungsrat für den Abschluss und die Änderungen des Rahmenvertrages zur Leistungsvereinbarung, die Genehmigung von Budget und Rechnung zu Händen des Grossen Rates, die Genehmigung des Verwaltungsberichts, die Wahl der kantonalen Verwaltungsratsdelegierten und die Genehmigung der Wahl bzw. Abwahl des Leiters resp. der Leiterin der Sozialhilfestelle.
4 Der Bürgerrat für Abschluss und die Änderungen des unter dem Genehmigungsvorbehalt des Bürgerrates stehenden Rahmenvertrages zur Leistungsvereinbarung, Abschluss und Änderung der Jahreskontrakte sowie die übrigen ihm gemäss Gemeindeordnung zustehenden Aufgaben und Befugnisse;	4 Der Bürgerrat für den Abschluss und die Änderungen des unter dem Genehmigungsvorbehalt des Bürgerrates stehenden Rahmenvertrages zur Leistungsvereinbarung, den Abschluss und die Änderung der Jahreskontrakte sowie die Genehmigung der Wahl bzw. Abwahl des Leiters resp. der Leiterin der Sozialhilfestelle; er hat Anspruch auf umfassende Auskunft und Information.
5 Der Vorsteher/die Vorsteherin des Wirtschafts- und Sozialdepartementes, soweit es um die Anwendung des Sozialhilfegesetzes geht, für die Oberaufsicht über die Tätigkeit der Sozialhilfestelle und die Rekurse gegen Verfügungen der Sozialhilfestelle, für die Festsetzung der Unterstützungsrichtlinien nach Anhörung der Gemeinden, den Wahlantrag für die kantonalen Verwaltungsratsdelegierten und die Vorgaben an diese Delegierten sowie für den Abschluss und Änderungen der Jahreskontrakte;	5 Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Wirtschafts- und Sozialdepartementes, soweit es um die Anwendung des Sozialhilfegesetzes geht, für die Oberaufsicht über die Tätigkeit der Sozialhilfestelle und die Rekurse gegen Verfügungen der Sozialhilfestelle, für die Festsetzung der Unterstützungsrichtlinien nach Anhörung der Gemeinden, den Wahlantrag für die kantonalen Verwaltungsratsdelegierten und die Vorgaben an diese Delegierten sowie für den Abschluss und Änderungen der Jahreskontrakte.
6 Der Verwaltungsrat für die im folgenden bezeichneten Aufgaben.	6 Der Verwaltungsrat für die im folgenden bezeichneten Aufgaben.

<b>17. Verwaltungsrat - Zusammensetzung und Entscheidungsfindung</b>	<b>15. Verwaltungsrat - Zusammensetzung und Entscheidungsfindung</b>
1 Der Verwaltungsrat der Sozialhilfestelle setzt sich aus je drei vom Regierungsrat respektive von der Bürgergemeinde gewählten Vertretern zusammen.	1 Der Verwaltungsrat der Sozialhilfestelle setzt sich aus je drei vom Regierungsrat respektive von der Bürgergemeinde gewählten Vertretern zusammen.
2 Das Präsidium wird von der Bürgergemeinde, die Statthalterschaft vom Regierungsrat bezeichnet.	2 <b>Die Präsidentin bzw. der Präsident</b> wird von der Bürgergemeinde, <b>die Statthalterin bzw. der Statthalter</b> vom Regierungsrat bezeichnet.
3 Der Leiter der Sozialhilfestelle vertritt diese im Verwaltungsrat mit beratender Stimme.	3 <b>Die Leiterin bzw. der Leiter</b> der Sozialhilfestelle vertritt diese im Verwaltungsrat mit beratender Stimme.
4 Der Verwaltungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.	4 Der Verwaltungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. <b>Bei Stimmengleichheit kommt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Stichentscheid zu.</b>
<b>18. Aufgaben des Verwaltungsrates Der Verwaltungsrat</b>	<b>16. Aufgaben des Verwaltungsrates Der Verwaltungsrat</b>
1 beschliesst Budget, Jahresrechnung und Jahresberichte. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Nettoaufwandes durch den Grossen Rat auf Antrag des Regierungsrates. Das Budget ist dem Bürgerrat zur Kenntnis zu bringen.	1 beschliesst Budget, Jahresrechnung und Jahresberichte. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Nettoaufwandes durch den Grossen Rat auf Antrag des Regierungsrates. Das Budget ist dem Bürgerrat zur Kenntnis zu bringen;
2 setzt im Rahmen des Sozialhilfegesetzes sowie dieser Vereinbarung die Strategie und die kurz- und mittelfristigen Ziele der Sozialhilfestelle fest.	2 setzt im Rahmen des Sozialhilfegesetzes sowie <b>dieses Rahmenvertrags</b> die Strategie und die kurz- und mittelfristigen Ziele der Sozialhilfestelle fest;
3 erlässt ein Geschäftsführungsreglement.	3 erlässt ein Geschäftsführungsreglement;
4 genehmigt das Controlling-Konzept und erlässt Qualitätsstandards und Richtlinien für die Betriebsführung.	4 genehmigt das Controlling-Konzept und erlässt Qualitätsstandards und Richtlinien für die Betriebsführung;
5 überprüft die Zielerreichung und beschliesst allfällige Korrekturmassnahmen.	5 überprüft die Zielerreichung und beschliesst allfällige Korrekturmassnahmen;
6 entscheidet unter Vorbehalt des Personalrechts der Bürgergemeinde über die Anstellung des Leiters/der Leiterin der Sozialhilfestelle und des oberen Kaders.	6 entscheidet unter <b>Anwendung</b> des Personalrechts der Bürgergemeinde über die Anstellung des Leiters <b>bzw.</b> der Leiterin der Sozialhilfestelle und des oberen Kaders <b>sowie über allfällige anstellungsrechtliche Massnahmen für diesen Personenkreis.</b>
7 entscheidet über die Grundzüge der Aufbau- und Ablauforganisation und des Stellenplans, letzteres unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bürgerrat.	7 entscheidet über die Grundzüge der Aufbau- und Ablauforganisation und <b>über die Grundzüge der Personalstruktur;</b>
8 stellt Antrag über die Zwischenbewertung über den Vollzug dieser Leistungsvereinbarung und über eine allfällige Anschlussvereinbarung.	8 stellt Antrag über die Zwischenbewertung über den Vollzug <b>dieses Rahmenvertrags</b> und über eine allfällige Anschlussvereinbarung;
9 gibt Empfehlungen zu den kantonalen Unterstützungsrichtlinien ab.	9 gibt Empfehlungen zu den kantonalen Unterstützungsrichtlinien ab;
10 entscheidet über die Verwendung der gemäss Ziffer 14 dieser Vereinbarung gebildeten Reserven.	10 entscheidet über die Verwendung der gemäss Ziffer <b>12 dieses Rahmenvertrags</b> gebildeten Reserven;
	<b>11. wählt die Revisionsstelle;</b> <b>12. nimmt alle weiteren, in diesem Rahmenvertrag nicht genannten und für die unmittelbare Steuerung der Sozialhilfestelle notwendigen Aufgaben wahr.</b>
<b>19. Leitung der Sozialhilfestelle Der Leiter/die Leiterin der Sozialhilfestelle</b>	<b>17. Leitung der Sozialhilfestelle Die Leiterin bzw. der Leiter</b> der Sozialhilfestelle
1 trägt die Verantwortung für die operative Betriebsführung gemäss den gesetzlichen Vorgaben sowie derjenigen des Leistungsauftrages und der Beschlüsse des Verwaltungsrates;	1 trägt die Verantwortung für die operative Betriebsführung gemäss den gesetzlichen Vorgaben sowie derjenigen des Leistungsauftrages und der Beschlüsse des Verwaltungsrates;
2 trägt die Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates.	2 trägt die Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates;

3 entscheidet über die Ausgestaltung des Stellenplans im Rahmen der bewilligten Budgets und über die Anstellung von Mitarbeitenden unter Vorbehalt von Art. 18.	3 entscheidet über die Ausgestaltung des Stellenplans im Rahmen der bewilligten Budgets und über die Anstellung von Mitarbeitenden unter Vorbehalt von <b>Ziffer 16;</b>
4 stellt dem Verwaltungsrat Antrag zu Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht sowie zur Anstellung des oberen Kaders.	4 stellt dem Verwaltungsrat Antrag zu Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht sowie zur Anstellung des oberen Kaders;
5 erarbeitet Vorschläge zur Strategie und zu den Zielen der Sozialhilfestelle.	5 erarbeitet Vorschläge zur Strategie und zu den Zielen der Sozialhilfestelle;
6 erarbeitet Vorschläge zu den Grundzügen der Aufbau- und Ablauforganisation, die vom Verwaltungsrat zu beschliessen sind.	6 erarbeitet Vorschläge zu den Grundzügen der Aufbau- und Ablauforganisation, die vom Verwaltungsrat zu beschliessen sind;
7 vertritt die Sozialhilfestelle in allen operativen Belangen	7 vertritt die Sozialhilfestelle in allen operativen Belangen;
8 kann im Rahmen der Budgets Leistungen durch Dritte erstellen lassen. Er/sie bleibt für das Ausmass und die Qualität der Leistungen gegenüber dem Verwaltungsrat verantwortlich.	8 kann im Rahmen der Budgets Leistungen durch Dritte erstellen lassen. <b>Sie bzw. er</b> bleibt für das Ausmass und die Qualität der Leistungen gegenüber dem Verwaltungsrat verantwortlich.
<b>20. Personal</b> Das Personal untersteht dem Personalrecht der Bürgergemeinde.	<b>18. Personal</b> Das Personal untersteht dem Personalrecht der Bürgergemeinde.
<b>21. Revision und Finanzkontrolle</b> Revision und Finanzkontrolle werden von der Kantonalen Finanzkontrolle wahrgenommen. Die Sozialhilfestelle erteilt dem zuständigen Departement und der Finanzkontrolle alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die finanziellen Verhältnisse.	<b>19. Revision und Finanzkontrolle</b> <b>Die Revision erfolgt durch eine anerkannte Revisionsfirma oder die Kantonale Finanzkontrolle. Vorbehalten sind zwingende Regelungen des kantonalen Finanzkontrollgesetzes.</b> Die Sozialhilfestelle erteilt dem zuständigen Departement und der Finanzkontrolle alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die finanziellen Verhältnisse.
<b>E) Schlussbestimmungen</b>	<b>E) Schlussbestimmungen</b>
<b>22. Rechtsgrundlagen</b>	<b>20. Rechtsgrundlagen</b>
Die Gesetzgebung von Bund und Kanton in den Bereichen Sozialhilfe und Asyl bilden Grundlage für die Leistungserbringung. Sie haben Vorrang gegenüber allfälligen Differenzen zu dieser Vereinbarung.	1 Die Gesetzgebung von Bund und Kanton in den Bereichen Sozialhilfe und Asyl bilden Grundlage für die Leistungserbringung. Sie haben Vorrang gegenüber allfälligen Differenzen <b>zu diesem Rahmenvertrag.</b> 2 Die Bürgergemeinde verpflichtet sich, allfällig dem vorliegenden Rahmenvertrag widersprechende Normen des eigenen Rechts vertragskonform auszugestalten bzw. künftig keine dem vorliegenden Rahmenvertrag widersprechenden Normen zu verabschieden. 3 Soweit die Bürgergemeinde beabsichtigt, in die Sozialhilfestelle über Leistungsbereiche, die im vorliegenden Rahmenvertrag geregelt sind und vollumfänglich vom Kanton finanziert werden, unmittelbar steuernd einzugreifen, hat sie dies über ihre Vertretung im Verwaltungsrat vorzunehmen. Die notwendigen Verfahren für das Vertrags-Monitoring und –Controlling regelt jede Vertragspartei selbst.
<b>23. Dauer der Vereinbarung</b>	<b>21. Dauer des Rahmenvertrags</b>
Diese Vereinbarung gilt vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2004.	Dieser <b>Rahmenvertrag</b> gilt vom 1. Januar <b>2005</b> bis zum 31. Dezember <b>2008</b> .
	<b>22. Differenzbereinigung</b> Die Vertragsparteien sind bestrebt, allfällige Schwierigkeiten beim Vollzug dieses Rahmenvertrags in gegenseitigem Einvernehmen zu beheben. Fragen, die durch die zuständigen Behörden nicht geregelt werden können, sind einer paritätischen Kommission, bestehend aus zwei vom Regierungsrat und zwei vom Bürgerrat bestimmten Personen, vorzulegen. Diese unterbreitet soweit notwendig dem Regierungsrat und dem Bürgerrat ihre Anträge.

<p><b>24. Kündigung und Änderung der Vereinbarung</b></p> <p>Die Vereinbarung ist beidseitig unter Einhaltung einer achtzehnmonatigen Kündigungsfrist kündbar.</p>	<p><b>23. Kündigung des Rahmenvertrags</b></p> <p>Der <b>Rahmenvertrag</b> ist beidseitig unter Einhaltung einer achtzehnmonatigen Kündigungsfrist kündbar.</p>
<p><b>25. Ende der Vereinbarung</b></p> <p>1 Wird diese Vereinbarung gekündigt, nicht ersetzt oder nicht erneuert, gehen mit ihrem Auslaufen alle Aktiven und Passiven sowie Rechte und Pflichten aus laufenden Verträgen an den Kanton über. Von dieser Bestimmung sind die Anstellungsverträge ausgenommen, für die eine Verhandlungslösung zu suchen ist.</p>	<p><b>24. Ende des Rahmenvertrags</b></p> <p>1 Wird dieser <b>Rahmenvertrag nicht ersetzt oder nicht erneuert, verlängert sich die Laufzeit des Rahmenvertrags um 12 Monate. Im Falle der Kündigung läuft der Rahmenvertrag mit Ablauf der Kündigungsfrist von 18 Monaten gemäss Ziffer 23 aus. Kommt es zu keiner Anschlussvereinbarung gehen nach Ablauf dieser 12 bzw. 18 Monate alle Aktiven und Passiven sowie Rechte und Pflichten aus laufenden Verträgen an den Kanton über. Von dieser Bestimmung sind die Anstellungsverträge ausgenommen.</b></p> <p>2 Für den Fall, dass dieser Rahmenvertrag gekündigt wird und es zu keiner Anschlussvereinbarung kommt, oder dass dieser nach Vertragsende nicht ersetzt oder nicht erneuert wird, löst die Bürgergemeinde während der Vertragsverlängerung von 12 Monaten bzw. während der Kündigungsfrist von 18 Monaten die bestehenden Anstellungsverhältnisse spätestens auf das Ende des Rahmenvertrags auf, soweit sie keine Möglichkeit hat, den Betroffenen ein anderes zumutbares Angebot zu unterbreiten. Der Kanton entscheidet, welches Personal der Sozialhilfestelle er übernehmen will; er deckt sämtliche Ansprüche, die sich aus der pflichtgemässen Auflösung der Anstellungsverträge durch die Bürgergemeinde ergeben.</p>
<p>2 Von dieser Rechtsnachfolge ausgeschlossen sind folgende Immobilien und Vermögenswerte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bernoullistrasse 26 / 28</li> <li>- Schönbeinstrasse 34</li> <li>- Vermögen aus dem Nachlass Kunz von der Crone Ida Wwe</li> <li>- Kleinhüninger Stiftungen</li> <li>- Fideicommiss der Familie Meyer zum Pfeil</li> <li>- Vermögenswerte, die durch zusätzliche Aufgaben gem. Abschnitt 12 dieser Vereinbarung entstanden sind</li> <li>- Vermögenswerte aus Zuwendungen mit besonderer Zweckbestimmung</li> </ul>	<p>3 Von dieser Rechtsnachfolge ausgeschlossen sind folgende Immobilien und Vermögenswerte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bernoullistrasse 26 / 28</li> <li>- Schönbeinstrasse 34</li> <li>- <b>Vermögen des Fonds Sozialhilfe</b></li> <li>- Fideicommiss der Familie Meyer zum Pfeil</li> <li>- Vermögenswerte, die durch zusätzliche Aufgaben gem. <b>Ziffer 10</b> dieses <b>Rahmenvertrags</b> entstanden sind</li> <li>- Vermögenswerte aus Zuwendungen mit besonderer Zweckbestimmung</li> </ul>